



Bebauungsplan I - 18

1. Im Mischgebiet (MI) ist die in § 6 Abs. 2 Nr. 7 Baunutzungsverordnung genannte Nutzung (Tankstellen) nicht zulässig.
2. Die Einteilung der Straßenverkehrsfläche ist nicht Gegenstand der Festsetzung.
3. Im Mischgebiet auf dem Grundstück Brunnenstraße 1 kann oberhalb des 1. Vollgeschosses ein Vortreiben von Gebäudeteilen wie Balkonen und Erken oder ähnlichen Vorbauten vor die Baugrenze bis zu 0,80 m und oberhalb des 2. Vollgeschosses bis zu 1,50 m auf 70 von Hundert der Außenwandfläche ausgebaut werden.
4. Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist die Verwendung von Erdgas oder Heizöl EL als Brennstoff zugelassen. Die Verwendung von anderen Brennstoffen ist dann zulässig, wenn sichergestellt ist, dass die Emissionswerte von Schwefeldioxid (SO₂), Stickstoffdioxid (NO_x) und Staub in Kilogramm Schadstoff pro Tera-Joule Energiegehalt (kg/TJ) des eingesetzten Brennstoffes vergleichbar höchsten denen von Heizöl EL entsprechen.

Art der Nutzung ab dem
zulässigen II.Vollgeschoss

Art der Nutzung für das
zulässige III.- VII. Vollgeschoss

Im Auftrag

Amtsleiterin

Der Bebauungsplan ist aufgrund § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuchs in Verbindung mit § 6 Abs. 5 Satz 1 des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuchs durch Verordnung vom heutigen Tage festgesetzt worden.

Berlin, den 24.01.2006

Bezirksamt Mitte von Berlin

<i>Zeller</i>	<i>D. Dubrau</i>
Bezirksbürgermeister	Bezirkskassadirektorin

Die Verordnung ist am 10.02.2006 im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin auf S. 113 verkündet worden.

Maßstab 1:1000

I - 18

Planunterlage: ALK - Berlin 1:1000
Stand April 2005